

## **ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN (AVB)**

**(Verkaufs- Werk- und Lieferbedingungen) der Formart Juen KG (FN 172495 w)**

### **1. Geltungsbereich**

- 1.1. Die nachstehenden allgemeinen Vertragsbedingungen (im Folgenden „AVB“ genannt) gelten für alle von Kunden (im Folgenden Auftraggeber, kurz „AG“ genannt) bei der Formart Juen KG (im Folgenden Auftragnehmerin, kurz „AN“ genannt) getätigten (Waren-)bestellungen. Ebenso für alle von der AN durchgeführten Aufträge und Werkleistungen.
- 1.2. Für die AN sind Allgemeine Geschäftsbedingungen des AG nur dann bindend, wenn sie von der AN schriftlich anerkannt werden. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Vertragspartner auf seine eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist. Mündliche Vereinbarungen, die für die AN eine zusätzliche Verpflichtung beinhalten, sind nur dann bindend, wenn sie von der AN schriftlich bestätigt werden.
- 1.3. Diese AVB gelten insbesondere auch für sämtliche vom AG beauftragten Lieferungen und Leistung sowie Vorbereitungs-, Hilfs- und Regiearbeiten und schließlich für alle Lieferungen und Leistungen, welche in sonstigen Vertragsbestimmungen, auf die in diesen AVB verwiesen wird, die in Ausführungsunterlagen, Leistungsverzeichnissen und der gleichen genannt werden.
- 1.4. Diesen AVB widersprechende Vertragsbedingung, insbesondere in Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern des AG, gelten ausdrücklich als abbedungen. Deren Geltung wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

### **2. Angebote**

- 2.1. An ihr Angebot hält sich die AN 14 Tage gebunden. Die Preise verstehen sich ab Lager. Verpackung, Fracht, Transportversicherungskosten und ähnliches gehen zu Lasten des Bestellers.

### **3. Kostenvoranschläge**

- 3.1. Kostenvoranschläge der AN werden nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von über 15 % ergeben, wird die AN den Vertragspartner davon unverzüglich verständigen.
- 3.2. Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen bis 15 %, ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und ist die AN berechtigt, diese Kosten ohne weiteres in Rechnung zu stellen.
- 3.3. Kostenvoranschläge der AN sind entgeltlich. Ein für den Kostenvoranschlag bezahltes Entgelt wird gutgeschrieben, wenn aufgrund des Kostenvoranschlages ein Auftrag an die AN erteilt wird.

### **4. Pläne und Unterlagen, Geheimhaltung**

- 4.1. Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen wie Prospekte, Kataloge, Muster, Präsentationen und ähnliches bleiben (geistiges) Eigentum der AN. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich des auch nur auszugsweisen Kopierens, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der AN.

### **5. Regieleistungen**

- 5.1. Die AN erstellt für jeden Tag gesonderte Regieberichte über die erbrachten Arbeiten und verwendeten Materialien. Diese werden von der AG anerkannt; dies auch für den Fall, dass keine schriftliche Unterfertigung seitens der AG oder einer von dieser ermächtigten Person erfolgt. Die AN oder eine von dieser ermächtigte Person bestätigt durch deren Unterschrift auf den Regiescheinen die inhaltliche Richtigkeit.

### **6. Preis (Entgelt)**

- 6.1. Die AN ist berechtigt, die von ihr zu erbringende Lieferungen und Werkleistung nach dem tatsächlichen Anfall und den der AN daraus entstandenen Aufwand in Rechnung zu stellen. Diese Rechnungen sind binnen 7 Tagen ab Rechnungseingang zu bezahlen.

**6.2. Entgeltänderung, Preisgleichklausel/Indexklausel**

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Forderung + Nebenforderung vereinbart. Als Maß der Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Baukostenindex. In Ermangelung desselben der monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex (VPI 2010 = 100) oder ein an seine Stelle zu tretender Index. Als Bezugsgröße für den Vertrag dient die für den Monat des Vertragsabschlusses errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 3 % bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder nach unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages, als auch für die Berechnung des neuen Spielraums zu bilden hat. Die sich so ergebenden Beträge sind auf eine Dezimalstelle aufzurunden.

**6.3. Brutto- Nettopreise**

Alle von der AN genannten Preise sind, sofern nicht Anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist, exklusive Umsatzsteuer zu verstehen. Im Verrechnungsfalle wird die gesetzliche Umsatzsteuer diesen Preisen hinzugerechnet.

**6.4. Wird gegen eine Rechnung der AN nicht binnen 7 Tagen ab Rechnungsdatum schriftlich und begründet Einwand erhoben, gilt sie jedenfalls als genehmigt und sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach anerkannt.**

**7. Fälligkeit, Skonto, Nachlass**

7.1. Der AG verpflichtet sich zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises/Werklohns bereits bei Vertragsabschluss sofern im Angebot der AG nichts anderes bestimmt ist.

7.2. Ein Skontoabzug wird mangels anderslautender Vereinbarung nur für den Fall der Bezahlung binnen 7 Tagen anerkannt.

7.3. Die Höhe des von der AG gewährten Skontos beträgt 2 %.

7.4. Nachlässe werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gewährt.

**8. Zahlungsfrist, Teilzahlungen**

8.1. Die AN ist jederzeit, somit auch vor Lieferung/Fertigstellung, berechtigt Teilrechnungen zu stellen.

8.2. Der Kaufpreis/Werklohn ist binnen 21 Tagen ab Rechnungseingang zur Zahlung fällig.

8.3. Für den Fall, dass Teilzahlungen und Skontogewährung vereinbart sind, verliert der AG seinen Skontoanspruch nicht nur hinsichtlich der jeweiligen Teilzahlung sondern auch hinsichtlich aller bereits geleisteter oder später zu erbringender Teilzahlung, wenn der AG auch nur eine Teilzahlung nicht innerhalb der für einen Skontoabzug vereinbarten Zahlungsfrist erbringt.

**9. Verzugszinsen**

9.1. Selbst für den Fall des unverschuldeten Zahlungsverzuges des AG ist die AN berechtigt Verzugszinsen in der Höhe von 10 % über dem Basiszinssatz jährlich zu verrechnen; dadurch werden weitergehende Ansprüche auf Ersatz nachgewiesener höherer Zinsen sowie Schadenersatzansprüche nicht berührt.

**10. Mahn- und Inkassokosten**

10.1. Der AG verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, selbst bei unverschuldetem Zahlungsverzug, die der AN entstandenen Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig und im Verhältnis zur Forderung angemessen sind, zu ersetzen, wobei sich der AG im Speziellen verpflichtet, im Falle der Beiziehung eines Inkassobüros die der AN dadurch entstehenden Kosten, soweit diese nicht die Höchstsätze der Inkassobüros gebührenden Vergütungen laut Verordnung des BMWA überschreiten, zu ersetzen. Sofern die AN das Mahnwesen selbst betreibt, verpflichtet sich der Schuldner, pro erfolgter Mahnung einen Betrag von € 15,00 sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr ein Betrag von € 8,00 jeweils zu bezahlen. Darüber hinaus ist jeder weitere Schaden, insbesondere auch der Schaden, der dadurch entsteht, dass infolge Nichtzahlung entsprechend höhere Zinsen und allfällige Kreditzinsen der AN anfallen, unabhängig vom Verschulden am Zahlungsverzug zu ersetzen.

## **11. Erfüllungsort**

- 11.1. Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen der AN sowie für die Gegenleistungen des AG ist jedenfalls der Sitz des Unternehmens der AN.

## **12. Gefahrtragung**

- 12.1. Die Lieferkosten und das Risiko des Transports trägt der AG, sofern nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wurde.
- 12.2. Befindet sich der AG im Annahmeverzug ist die AN berechtigt, entweder die Ware einzulagern (wofür eine angemessene Lagergebühr pro Tag in Rechnung gestellt wird) und gleichzeitig auf die Vertragserfüllung zu bestehen, oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und die Ware anderweitig zu verwerten; diesfalls gilt überdies eine Konventionalstrafe von 10 % des Rechnungsbetrages als vereinbart. Die AN ist darüber hinaus jedenfalls berechtigt weitere (Schadenersatz-)Ansprüche gegenüber der AG geltend zu machen.

## **13. Eigentumsvorbehalt**

- 13.1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der AN. Im Falle des Verzuges der AG ist die AN berechtigt, Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt geltend zu machen. Es wird vereinbart, dass in der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts kein Rücktritt vom Vertrag liegt, außer die AN erklärt den Rücktritt vom Vertrag ausdrücklich.

## **14. Nichterfüllung- Liefer- und Leistungsverzug**

- 14.1. Geringfügige von der AN verschuldete Lieferfristüberschreitungen hat der AG zu akzeptieren, ohne dass ihm ein Schadenersatzanspruch oder Rücktrittsrecht zukommt. Als geringfügig gelten dabei Überschreitungen bis zu 10 % der vereinbarten Lieferzeit/Leistungszeit.
- 14.2. Trifft die AN kein Verschulden am Verzug, so hat die AG allfällige Ansprüche gegenüber den Verantwortlichen (Subunternehmer, Lieferanten, etc. der AN) geltend zu machen.

## **15. Annahmeverzug**

- 15.1. Befindet sich die AG im Annahmeverzug, ist die AN berechtigt, entweder die Ware bei der AN einzulagern, wofür eine angemessene Lagergebühr in Rechnung gestellt wird und gleichzeitig auf Vertragserfüllung zu bestehen, oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und die Ware anderweitig zu verwerten; diesfalls gilt überdies eine Konventionalstrafe von 10 % des Rechnungsbetrages als vereinbart.

## **16. Pönale**

- 16.1. Für den Fall des Verzuges der AG wird eine Vertragsstrafe unabhängig vom Verschulden vereinbart, die nicht als Reugeld anzusehen ist. Sie beträgt für jeden Kalendertag 0,5 % der gesamten Auftragssumme. Ein die Vertragsstrafe übersteigender Schaden ist auch zu ersetzen.

## **17. Einseitige Leistungsänderungen**

- 17.1. Fachlich gerechtfertigt und angemessene Änderungen der Leistungsverpflichtung der AN hat der AG zu tolerieren.

## **18. Gewährleistung, Garantie**

- 18.1. Der Austauschanspruch des AG umfasst nicht die Kosten für den Ausbau der Mangelhaften und dem Einbau der mangelfreien Sache.
- 18.2. Abgesehen von jenen Fällen, in denen von Gesetzes wegen das Recht auf Wandlung zusteht, behält sich die AN vor, deren Gewährleistungsanspruch nach deren Wahl durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu erfüllen.
- 18.3. Der AG hat stets den Nachweis zu erbringen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.

- 18.4. Die Ware ist nach der Ablieferung/Fertigstellung unverzüglich zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind der AN ebenso unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Tagen nach Übergabe unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels schriftlich bekannt zu geben.
- 18.5. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen wegen des Mangels selbst sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Die Gewährleistungsfrist beträgt für bewegliche Sachen 3 Monate, für unbewegliche Sachen 6 Monate ab Lieferung/Leistung.
- 18.6. Die Auftragnehmerin haftet nicht für Mangelfolgeschäden.
- 18.7. Die Lieferung/Werkeleistung der AN gilt als mangelfrei, sofern sie die ausdrücklich bedungenen Eigenschaften aufweist. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung liegt Mangelfreiheit bei Einhaltung der einschlägigen, zum Zeitpunkt der Beauftragung geltenden Ö-Normen durch die AN vor.
- 18.8. Die AN ist mangels gegenteiliger, schriftlicher Vereinbarung berechtigt von den geltenden Ö-Normen abzugehen, sowie die Funktion dennoch gewährleistet ist.
- 19. Schadenersatz**
- 19.1. Schadenersatzansprüche sind für Fälle leichter Fahrlässigkeit der AN ausgeschlossen. Ersatzansprüche verjähren binnen 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls innert 2 Jahren nach Erbringung der Leistung oder Lieferung.
- 20. Produkthaftung**
- 20.1. Allfällige Regressforderungen, die aus dem Titel „Produkthaftung“ im Sinne des PHG gegen die AN gestellt werden, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre der AN verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet wurde.
- 21. Aufrechnung**
- 21.1. Eine Aufrechnung gegen Ansprüche der AN mit Gegenforderungen der AG welcher Art auch immer ist ausgeschlossen.
22. Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsverbot
- 22.1. Gerechtfertigte Reklamationen berechtigen den AG nicht zur Zurückbehaltung des gesamten, sondern lediglich eines der voraussichtlichen Kosten der Ersatzvornahme der Mangelbehebung entsprechenden Teils des Rechnungsbetrages.
- 23. Formvorschriften**
- 23.1. Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, somit auch der original Unterschrift oder der sicheren elektronischen Signatur der Vertragsteile. Ein schlüssiges Abgehen von diesen AVB ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 23.2. An die AN gerichtete Erklärungen, Anzeigen, etc. bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, somit auch der original Unterschrift oder der sicheren elektronischen Signatur.
- 24. Rechtswahl**
- 24.1. Es wird für sämtliche auch zukünftig entstehende Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis österreichische materielles Recht vereinbart. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch.

**25. Rechtsnachfolgeklausel**

25.1. Sämtliche aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis resultierende Rechte und Pflichten gehen im Umfang und nach Maßgabe des § 38 Abs 1 UGB auf Einzelrechtsnachfolger über, ohne dass eine gesonderte Verständigung des Vertragspartners von diesem Rechtsübergang notwendig wäre. Der Vertragspartner verzichtet hiermit auf sein Widerspruchsrecht im Sinne des § 38 Abs 2 UGB. Dies bedeutet, dass die Dauer der Haftung der AN gemäß § 39 UGB begrenzt ist.

**26. Gerichtsstand**

26.1. Zwischen den Vertragsteilen wird für sämtliche im Zusammenhang mit der Lieferung/Leistungserbringung stehenden Ansprüche, wie auch daraus abgeleiteter Ansprüche die Zuständigkeit des am Sitz der AN sachlich und örtlich zuständigen Gerichte vereinbart.

**27. Salvatorische Klausel**

27.1. Sollte irgendeine Bestimmung dieser AVB ungültig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die ungültige Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die im Rahmen der anwendbaren Gesetze dem ursprünglichen Parteiwillen nahekommt. Dasselbe gilt im Falle einer Lücke.